



Siedlungsentwässerung Arbeiten für Anschlüsse an öffentlichen Kanäle

Merkblatt für die Bauherrschaft

Weil Anschlüsse von privaten an öffentliche Entwässerungsleitungen (sogenannte Kanalanschlüsse) immer wieder unsachgemäss ausgeführt wurden, lässt das Tiefbauamt, Abteilung Entwässerung, diese Arbeiten ausschliesslich von einem qualifizierten Vertragspartner ausführen. Das Tiefbauamt hat eine Standardisierung und Qualitätssicherung eingeführt und einen Vertragspartner bestimmt, der mit erfahrenem Personal die korrekten Anschlüsse an die städtischen Leitungen sicherstellt.

Die Eigentümerschaft der privaten Entwässerungsleitung (Bauherrschaft) hat den Vertragspartner mit der Ausführung der Anschlüsse mindestens 5 Arbeitstage vor der gewünschten Ausführung zu beauftragen. Der aktuelle Vertragspartner ist:

FREI Bauunternehmung AG
Hinterdorfstrasse 29
8405 Winterthur
Tel.: 052 232 27 69
Web: www.freibauen.ch

Der Vertragspartner rechnet seine Arbeiten direkt mit der Stadt ab. Der Bauherrschaft wird von der Stadt ein Pauschalbetrag für die Anschlussarbeiten in Rechnung gestellt.

Im Rahmen von öffentlichen Kanalprojekten werden die Anschlüsse an die öffentlichen Leitungen nach Absprache mit dem Tiefbauamt vom jeweiligen Unternehmer ausgeführt.

Die Bauherrschaft hat die von ihr beauftragten Firmen über das nachstehend beschriebene Vorgehen zu informieren und ist dafür verantwortlich, dass es strikt eingehalten wird. Das Tiefbauamt und der Vertragspartner kontrollieren die Arbeiten. Bei unsachgemässer Ausführung stoppt das Tiefbauamt die Arbeiten.

Freilegen der Grundstücksanschlussleitung (GAL)

Neuanschluss an öffentliche Entwässerungsleitung mittels Anschlussstück oder Abzweiger

1. Die Unternehmung (Baumeister) der Bauherrschaft hebt den Graben aus für die neue GAL. Die Unternehmung ist für eine SUVA-konforme Grabensicherung verantwortlich.
2. Die öffentliche Entwässerungsleitung und der Hüllbeton sind gemäss den einschlägigen technischen Richtlinien freizulegen.

Arbeiten für den Anschluss an die öffentliche Entwässerungsleitung

Aufbieten des Vertragspartners und Baustellensicherheit

1. Die Bauherrschaft bietet den Vertragspartner der Stadt mindestens 5 Arbeitstage vor dem gewünschten Ausführungstermin auf.
2. Der Vertragspartner prüft die Grabensicherung auf Normkonformität, die Anschlussstelle auf Schäden und prüft ob die Anschlussstelle genügend freigelegt wurde.

Öffentlicher Entwässerungsleitung wird angebohrt

3. Der Vertragspartner bohrt das Kanalrohr an und baut das Anschlussstück ein.
4. Der Vertragspartner kontrolliert das fertige Anschlussstück.

Ein Abzweiger wird in die öffentliche Entwässerungsleitung eingesetzt

3. Der Vertragspartner erstellt den Abzweiger und baut 1 Meter der GAL ein.
4. Der Vertragspartner kontrolliert den fertigen Abzweiger.

Abschlussarbeiten

1. Wird nur ein Anschlussstück angebracht, schliesst die Unternehmung an das verlegte GAL-Stück an. Es erstellt die GAL fertig, und bietet das Tiefbauamt, Abteilung Entwässerung, zur Abnahme auf. Die Unternehmung ist für eine normkonforme Grabenauffüllung verantwortlich.
2. Bei einem neuen Abzweiger bringt der Vertragspartner den Hüllbeton ein. Der Anschluss ans neu verlegte GAL-Stück darf frühestens 12 Stunden nach dem Einbringen des Hüllbetons erfolgen. Nach Fertigstellung der GAL ist das Tiefbauamt, Abteilung Entwässerung, zur Abnahme aufzubieten. Die Unternehmung ist für eine normkonforme Grabenauffüllung verantwortlich.

Bei Fragen oder Unklarheit ist das Tiefbauamt zu kontaktieren. Ein klarer Arbeitsablauf und höchste Qualität der Arbeiten sind im Sinne der Stadt UND des Eigentümers.

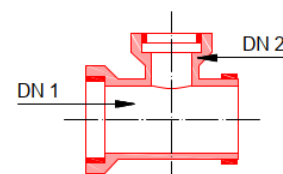


Pauschalvergütungen

Es gelten folgende Pauschalvergütungen:

Durchmesserkombinationen Grundstückanschlussleitung (GAL) an Hauptleitung (HL) der Stadt, HL aus Steinzeug (STZ):

STZ-HL:	Seitenanschluss (GAL):	
DN1 200	Abzweiger setzen DN2 150:	CHF 2'310
	Abzweiger setzen DN2 200:	CHF 2'415
DN1 250	Abzweiger setzen DN2 150:	CHF 2'625
	Abzweiger setzen DN2 200:	CHF 2'730
	Abzweiger setzen DN2 250:	CHF 3'255
DN1 300	Anbohren DN2 150:	CHF 577.50
	Abzweiger setzen DN2 200:	CHF 3'255
	Abzweiger setzen DN2 250:	CHF 3'780



Anschlüsse DN2 ≥ 300 gemäss aktueller Offerte des Vertragspartners.

DN1 350	Anbohren DN2 150:	CHF 577.50
	Abzweiger setzen DN2 200:	CHF 3'990
	Abzweiger setzen DN2 250:	CHF 4'305

Anschlüsse DN2 ≥ 300 gemäss aktueller Offerte des Vertragspartners.

DN1 400	Anbohren DN2 150:	CHF 577.50
	Anbohren DN2 200:	CHF 787.50
	Abzweiger setzen DN2 250:	CHF 4'515

Anschlüsse DN2 ≥ 300 gemäss aktueller Offerte des Vertragspartners.

DN1 450	Anbohren DN2 150:	CHF 577.50
	Anbohren DN2 200:	CHF 787.50
	Anbohren DN2 250:	CHF 997.50

Anschlüsse DN2 ≥ 300 gemäss aktueller Offerte des Vertragspartners.

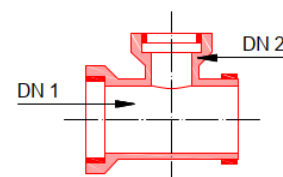
DN1 500	Anbohren DN2 150:	CHF 577.50
	Anbohren DN2 200:	CHF 787.50
	Anbohren DN2 250:	CHF 997.50

Anschlüsse DN2 ≥ 300 gemäss aktueller Offerte des Vertragspartners.



Durchmesserkombinationen Grundstückanschlussleitung (GAL) an Hauptleitung (HL) der Stadt, HL aus Beton:

Beton-HL:	Seitenanschluss (GAL):	
DN1 200	Abzweiger setzen DN2 150:	CHF 2'310
	Abzweiger setzen DN2 200:	CHF 2'415
DN1 250	Anbohren DN2 150:	CHF 525
	Abzweiger setzen DN2 200:	CHF 2'730
	Abzweiger setzen DN2 250:	CHF 3'255
DN1 300	Anbohren DN2 150:	CHF 525
	Abzweiger setzen DN2 200:	CHF 3'255
	Abzweiger setzen DN2 250:	CHF 3'780



Anschlüsse DN2 ≥ 300 gemäss aktueller Offerte des Vertragspartners.

DN1 350	Anbohren DN2 150:	CHF 525
	Abzweiger setzen DN2 200:	CHF 3'990
	Abzweiger setzen DN2 250:	CHF 4'305

Anschlüsse DN2 ≥ 300 gemäss aktueller Offerte des Vertragspartners.

DN1 400	Anbohren DN2 150:	CHF 525
	Anbohren DN2 200:	CHF 682.50
	Abzweiger setzen DN2 250:	CHF 945

Anschlüsse DN2 ≥ 300 gemäss aktueller Offerte des Vertragspartners.

DN1 450	Anbohren DN2 150:	CHF 525
	Anbohren DN2 200:	CHF 682.50
	Anbohren DN2 250:	CHF 945

Anschlüsse DN2 ≥ 300 gemäss aktueller Offerte des Vertragspartners.

DN1 500	Anbohren DN2 150:	CHF 525
	Anbohren DN2 200:	CHF 682.50
	Anbohren DN2 250:	CHF 945

Anschlüsse DN2 ≥ 300 gemäss aktueller Offerte des Vertragspartners.

Durchmesserkombinationen Grundstückanschlussleitung (GAL) an Hauptleitung (HL) der Stadt, HL aus Ortbeton:

Seitenanschluss (GAL):

Anbohren DN2 150:	CHF 787.50
Anbohren DN2 200:	CHF 892.50
Anbohren DN2 250:	CHF 997.50

Anschlüsse DN2 ≥ 300 gemäss aktueller Offerte des Vertragspartners.



Zusatzkosten

Zuschlag bei Inliner-sanierter Leitung: plus CHF 52.50.

Preisgestaltung

Alle Preise ohne gesetzliche Mehrwertsteuer.

Das Tiefbauamt kann Preisänderungen infolge Teuerung gemäss PKI mit NPK-Kostenmodellen nach Norm SIA 123 vornehmen.

Haftung

Der Vertragspartner der Stadt prüft vor dem Beginn seiner Arbeiten die Vorbereitung der Baustelle und die Vorarbeiten des Baumeisters. Bei einer Beanstandung (mangelnde Baustellenvorbereitung, Beschädigung des Kanalrohrs, etc.) meldet sich der Vertragspartner direkt beim Tiefbauamt und bespricht das weitere Vorgehen. Werden der Stadt dadurch Mehrkosten entstehen, so werden diese der Bauherrschaft zusätzlich in Rechnung gestellt.

Rechnungsstellung

Die Rechnung wird der Bauherrschaft nach Abnahme der GAL durch das Tiefbauamt zugestellt.